EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

21.10.2005 PE 364.770v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 10-14

Entwurf eines Berichts **(PE 362.848v01-00)**
Boguslaw Sonik
Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses durch den Rat betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Berufsverboten in der Europäischen Union aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder

Initiative des Königreichs Belgien (14207/2004 – C6-0244/2004 – 2004/0818(CNS))

Entwurf einer legislativen Entschließung

Änderungsantrag von Fausto Correia und Rosa Díez González

Änderungsantrag 10
Erwägung 4 a (neu)

4a. in der Erwägung, dass sich der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss nur auf das Verbot bezieht, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die die Beaufsichtigung von Kindern einschließt, und keine sonstigen, rein zivilrechtlichen Maßnahmen beinhaltet, wie etwa die Entziehung des Sorgerechts, die bereits in einigen Mitgliedstaaten vorgesehen sind; in der Erwägung, dass es nötig ist, diese Maßnahmen automatisch anzuerkennen; in der Erwägung, dass im Hinblick auf die klare Trennung zwischen Fragen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und in Zivilsachen eine parallele Vorschrift erlassen werden sollte, deren Rechtsgrundlage Artikel 65 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sein sollte,

Or. pt

Von dem Königreich Belgien	Änderungen des Parlaments

vorgeschlagener Text	

Änderungsantrag von Fausto Correia und Rosa Díez González

Änderungsantrag 11
Artikel 1 Absatz 1

1. Dieser Rahmenbeschluss gilt für ***Straftaten nach den Artikeln 2, 3 und 4*** des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie.	1. Dieser Rahmenbeschluss gilt für ***Berufsverbote nach Artikel 5 Absatz 3*** des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie.

Or. pt

Begründung

Zur Klarstellung des Vorschlags muss die Formulierung des Artikels 1 Absätze 1 und 2 daher dergestalt geändert werden, dass sich die in Rede stehende Initiative nicht auf die Artikel 2, 3 und 4 des Rahmenbeschlusses bezieht, sondern auf die Maßnahmen, die auf der Grundlage von Artikel 5 angenommen wurden, da sie nicht die Verurteilung wegen solcher Straftaten betrifft, sondern ergänzende Sanktionen, die echte Verbote darstellen (Untersagungen anstatt Auflagen, die in Wirklichkeit eine Pflicht zum gesetzestreuen Verhalten sind).

Änderungsantrag von Maria Carlshamre

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Buchstabe c

c) "Berufsverbot" das Verbot nach Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, vorübergehend oder dauerhaft eine die Beaufsichtigung von Kindern einschließende berufliche Tätigkeit auszuüben, wenn das Verbot aufgrund einer Verurteilung wegen einer Straftat nach Artikel 1 Absatz 1 verhängt wird;	c)"Berufsverbot" das Verbot nach Artikel 5 Absatz 3 ***und Artikel 7 Absatz 1*** des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, vorübergehend oder dauerhaft eine die Beaufsichtigung von Kindern einschließende berufliche Tätigkeit ***oder Erwerbstätigkeit als juristische Person*** auszuüben, wenn das Verbot aufgrund einer Verurteilung wegen einer Straftat nach Artikel 1 Absatz 1 verhängt wird;

Or. sv

Begründung

Aus dem Rechtstext muss auch eindeutig hervorgehen, dass verurteilten Personen eine Erwerbstätigkeit, dort wo sich Kinder befinden, untersagt ist.

Änderungsantrag von Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 13
Artikel 5

Werden im Rahmen der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses gemäß dem einzelstaatlichen Recht Auskünfte aus dem Strafregister über einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats benötigt, so wird systematisch ein Ersuchen an die Zentralbehörde des Mitgliedstaats gerichtet, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt.	Werden im Rahmen der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses gemäß dem einzelstaatlichen Recht Auskünfte aus dem Strafregister über einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ***oder über eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist*** benötigt, so wird systematisch ein Ersuchen an die Zentralbehörde des Mitgliedstaats gerichtet, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt ***oder in dem sie gewohnt hat***.

Or. en

Begründung

Die Bestimmung von Artikel 5 des vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses lässt eine Lücke in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die in der EU leben können.

Änderungsantrag von Fausto Correia und Rosa Díez González

Änderungsantrag 14
Artikel 9 Absatz 1

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit eine verurteilte Person gegen die Anerkennung und Vollstreckung eines Berufsverbots nach Artikel 6 einen Rechtsbehelf ***mit***	1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit eine verurteilte Person gegen die Anerkennung und Vollstreckung eines Berufsverbots nach Artikel 6 einen Rechtsbehelf ***ohne***

aufschiebender Wirkung einlegen kann. Der Rechtsbehelf ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Staats einzulegen.	***aufschiebende*** Wirkung einlegen kann**.** Der Rechtsbehelf ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Staats einzulegen.

Or. pt

Begründung

Der vorgeschlagene Änderungsantrag bezieht sich auf die neue Formulierung dieser Vorschrift im Berichtsentwurf. Obwohl die dort vorgeschlagene aufschiebende Wirkung mit der Notwendigkeit begründet wird, die Wirksamkeit des Verbots zu gewährleisten, indem verhindert wird, dass Kinder schutzlos sind, wenn das Verbot nicht anerkannt wird, hätte diese Maßnahme nämlich in Wirklichkeit das Gegenteil zur Folge. Es würde nämlich nicht das Verbot ausgesetzt, sondern dessen Anerkennung, wodurch in dem Staat, in dem das Rechtsmittel eingelegt wird, keinerlei Verbot gelten würde, da die Anerkennung keine Wirkung entfalten würde. Es wird daher vorgeschlagen, dass die ursprüngliche Fassung dieses Artikels erhalten bleibt, wonach eine entsprechende Prozesshandlung keine aufschiebende Wirkung bezüglich der (automatischen) Anerkennung eines Verbots haben darf.